



Pressemitteilung

Tagespflege: unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf häusliche Krankenpflege

Mit Wirkung vom 29. Januar 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege auf Tagespflegeeinrichtungen ausgedehnt.

Sofern Gäste der Tagespflege nicht pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind, haben sie Anspruch auf häusliche Krankenpflege gegenüber ihrer Krankenkasse während des Aufenthaltes in der Tagespflege.

Damit wurde der Begriff der Häuslichkeit im Sinne des SGB V für nicht pflegebedürftige Menschen erweitert. Bereits im Sommer letzten Jahres wurde der Anspruch für Gäste einer Kurzzeitpflegeeinrichtung definiert.

Bei pflegebedürftigen Versicherten umfasst der Anspruch auf Leistungen der Tagespflege nach § 42 SGB XI auch die notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, so dass insoweit ein Anspruch auf Häusliche Krankenpflege ausgeschlossen ist.

Die Unterlagen finden Sie im Lexikon unserer Homepage.

Bei Rückfragen:

- Frau Dr. Morgenstern, Geschäftsführerin des L.V.H.S., 0371-3303320

Chemnitz, 01.02.2011